

1. Angebot und Vertragsschluß

Für den Umfang und die Art der Lieferung sind ausschließlich unsere Angebote und Bestätigungsschreiben maßgebend. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich.

Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung der Bestellung nur verbindlich, sofern wir dies schriftlich bestätigt haben.

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegte Ausführungsbezeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob wir im Falle der Herstellung aufgrund uns eingesandter Ausführungszeichnungen Schutzrechte Dritter verletzen. Sind wir trotzdem haftbar, so hat der Besteller uns bei Regreßansprüchen schadlos zu halten. Werkstatt- oder Einzelteilzeichnungen werden von uns nur geliefert, wenn dies bei Bestellung vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurde. Die Lieferung solcher Zeichnungen bedingt einen angemessenen Mehrpreis. Werkzeugkosten werden bei Sonderanfertigung in Rechnung gestellt und können nach besonderen Vereinbarungen amortisiert werden. Die Sonderwerkzeuge bleiben unser Eigentum. Im übrigen behalten wir uns bei Sonderfertigung eine angemessene Mehrlieferung vor.

2. Preise und Lieferbedingungen

Die Preise verstehen sich netto ab 47608 Geldern bzw. Herstellerwerk und schließen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht und Porto nicht ein. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.

Die Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und nicht zurückgenommen. Eine Versicherung gegen Transportschäden nehmen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung vor.

3. Zahlungsbedingungen

Die unverbindliche Zahlungsziel unserer Rechnungen beträgt 10 Tage mit 2% Skonto oder innerhalb von 21 Tagen netto. Wir behalten uns hier eine Anpassung des Zahlungszieles je nach Kunden vor. Reparaturen und Lohnarbeit sind sofort nach Rechnungserhalt netto zahlbar.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche oder etwaiger Mängelrügen des Bestellers sind ausgeschlossen.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlung einer Rechnung nicht vereinbarungsgemäß erfolgt ist oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe verlangen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die Ware wegzunehmen.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte Hand hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt von einem unerfüllten Liefervertrag.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Werden unsere Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Sinne von §947, Abs. 1, BGB überträgt und die Sache für uns mit in Verwahrung behält.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt zu laufen, sobald sämtliche technische Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile in allen Dingen des Geschäfts eingegangen. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Machtbereichs liegen, z.B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferungen unseres Unterlieferers, Ausschub in unserem Betrieb oder beim Unterlieferanten sowie höhere Gewalt, verlängern die Lieferfrist angemessen, ohne dass dem Besteller irgendwelche Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz gegenüber uns zustehen.

Die Lieferfristen gelten als annähernd. Für ihre Einhaltung wird keine Verbindlichkeit übernommen. Auch bei festen Terminen ist im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist zu stellen.

Aufträge deren Auslieferung sich auf mehrere Lieferanten erstreckt, werden von uns nur akzeptiert, wenn für jede Lieferrate ein Abnahmetermin vom Besteller angegeben wird und der Gesamtzeitraum für die Auslieferung des Auftrages 12 Monate nicht überschreitet. Bei Ablauf der vereinbarten 12 Monate sind wir berechtigt, dem Besteller die Gesamtrestmenge ohne Ankündigung zur Verfügung zu stellen, auch wenn der Besteller mit der Abnahme der vorangegangenen Lieferraten im Verzug ist.

5. Haftung und Mängel der Lieferung

Mängelrügen sind unverzüglich nach Eintreffen der Sendung vorzubringen. Für die Güte unserer Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, dass für alle Teile, die den Vereinbarungen nicht entsprechen und die sich infolge Arbeitsfehlern als unbrauchbar erweisen, gegen Rücksendung der beanstandeten Teile kostenlos Ersatz geliefert bzw. der Mangel abgestellt wird. Wir haften nur für von uns fehlerhaft verschuldete Konstruktionen oder mangelhafte Ausführungen. Für Materialmängel bei Bestellung durch uns haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen. Wird uns die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller nachweist, dass unser Erzeugnis dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder falscher Behandlung bzw. Bedienung der gelieferten Teile wird keine Haftung übernommen. Weitergehende Ansprüche, z.B. Vergütung von Schäden, Arbeitslohn, Frachtauslagen und Verzugsstrafen usw. werden ausdrücklich abgelehnt. Beanstandungen können ferner nicht anerkannt werden, wenn ohne unser Einverständnis an unseren Erzeugnissen Änderungen oder Nacharbeiten vorgenommen worden sind.

6. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

Für Werkzeuge, die aufgrund von Fehlern im Material oder in der Vorbearbeitung oder aufgrund des Materialverhaltens bei der Bearbeitung (z.B. Wärmebehandlung) Ausschub werden, muss uns der vereinbarte Werklohn voll entrichtet werden.

Für Werkstücke, die durch unser Verschulden Ausschub werden, übernehmen wir die kostenlose Bearbeitung der gleichartigen Ersatzstücke.

Bei Einzelaufträgen (in der Regel weniger als 20 gleiche Stücke) sind uns die Ersatzstücke vom Besteller kostenlos und frachtfrei zur Verfügung zu stellen.

Bei Serienaufträgen (20 und mehr gleiche Stücke) sind vom Besteller die Materialkosten für Ausschubteile einschließlich etwaiger Vorbearbeitungskosten zu tragen, sofern der Ausschub nicht mehr als 10% der bearbeiteten Stückzahl beträgt. Für die 10% übersteigenden Ausschubstücke ersetzen wir dem Besteller die Materialkosten einschließlich etwaiger Vorbearbeitungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 40% des vereinbarten Werklohnes der bearbeiteten Stückzahl.

7. Vertragslösung

Der Besteller hat nur das recht, sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von uns zu vertretenden Mangels fruchtlos haben verstreichen lassen oder wenn in einem solchen Falle die Ausbesserung oder die Lieferung eines Ersatzstückes aus irgendwelchen Gründen unmöglich ist.

Wird der abgeschlossene Kaufvertrag ohne unser Verschulden vom Besteller sistiert oder storniert, so ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die von uns bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und zahlbar.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand / Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Geldern. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte übertragen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.

9. Einkaufsbedingungen des Bestellers

Von den obigen Bedingungen abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich anerkannt worden sind. Die übrigen Punkte unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben trotzdem in Kraft.